

Zulassungsordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung (ZO-BBaAV)

Vom 25. Juni 2019

Aufgrund von § 6 Absatz 5 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498) beschließt der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen diese Zulassungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungs- und der Studienordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung (Studiengang) das Zulassungs-, Auswahl- und Eignungsprüfungsverfahren.

§ 2 Ausschreibung

(1) Die Studienplätze werden von der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (HSF Meißen) rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist ausgeschrieben.

(2) Den Bewerbungsschluss legt der Prüfungsausschussvorsitzende fest.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag muss bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss bei der HSF Meißen eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnisse über bereits erworbene Schul-, Berufs- und Studienabschlüsse sowie über Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach § 17 Absatz 3 und 4 SächsHSFG,
2. Darstellung des beruflichen Werdeganges einschließlich der Nachweise über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten und deren Bewertung nach Entgeltgruppen entsprechend TV-L oder TVöD, Fort- und Weiterbildungen,
3. Darstellung zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und zu den eigenen besonderen Qualifikationsvoraussetzungen für den Studiengang,
4. eine Empfehlung des Arbeitgebers zur Aufnahme des Studiums nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung (APO-BBaAV) und
5. eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bisher keine Hochschulprüfung zum angestrebten

Abschluss in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurde bzw. dass gegenwärtig kein schwebendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist.

Zeugnisse und Nachweise sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Falls diese nicht in deutscher Sprache erstellt wurden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen. Anderenfalls gelten die Zeugnisse und Nachweise als nicht vorliegend.

(3) Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen werden im Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 sowie Satz 2 Nummer 1 bis 3 der APO-BBaAV erfüllen, können zum Studium zugelassen werden. Wenn die Anzahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der Studienplätze übersteigt, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) Bewerber ohne eine Empfehlung ihres Arbeitgebers können einbezogen werden, wenn die vorhandenen Studienplätze nicht vollständig mit Bewerbern nach Absatz 1 besetzt sind.

(3) Die Zulassung zum Studium muss der Bewerber innerhalb einer vom Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegten Frist schriftlich bestätigen. Versäumt er diese Frist, erlischt die Zulassung.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen im Auswahlverfahren auf der Grundlage einer Rangfolge der Bewerber, die sich aus der Bewertung der eingereichten Unterlagen und einem in der Regel durchzuführenden Auswahlgespräch ergibt.

(2) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bestellt der Prüfungsausschussvorsitzende eine Auswahlkommission. Sie besteht aus zwei im Studiengang lehrenden Fachhochschullehrern der HSF Meißen sowie einem erfahrenen Verwaltungspraktiker. Der Auswahlkommission können Mitglieder des Prüfungsausschusses angehören. § 6 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 APO-BBaAV gilt entsprechend.

(3) Auswahlgespräche können von der Auswahlkommission als Einzel- oder Gruppengespräche durchgeführt werden. An Gruppengesprächen dürfen nicht mehr als fünf Bewerber teilnehmen. Die Dauer des Gesprächs beträgt für

jeden Bewerber mindestens 20, höchstens jedoch 30 Minuten. An den Auswahlgesprächen nimmt, bezogen auf die Studienplätze, maximal die doppelte Anzahl Bewerber teil. Die Bewerber werden in der nach Absatz 4 Nummer 1 bis 4 ermittelten Rangfolge zum Auswahlgespräch eingeladen.

(4) Die Rangfolge der Bewerber ermittelt sich nach folgenden Auswahlkriterien:

1. Art und Note der erworbenen Schul-, Berufs- und Studienabschlüsse sowie der Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung,
2. Einschlägigkeit der erworbenen Berufs- und Studienabschlüsse sowie der Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung,
3. Einschlägigkeit der beruflichen Erfahrung sowie der Fort- und Weiterbildung,
4. Darstellung der Studienmotivation und
5. Ergebnis des Auswahlgesprächs.

Der Prüfungsausschuss gibt Bewertungsrichtlinien vor.

(5) Entsprechend der Rangfolge und der Studienplätze werden die Bewerber zum Studiengang zugelassen. Bei gleichem Ranglistenplatz entscheidet das Los. Durch Fristversäumnis nach § 4 Absatz 3 Satz 2 frei werdende Studienplätze werden über ein Nachrückverfahren entsprechend der von den Bewerbern erreichten Ranglistenplätze besetzt.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 beauftragen.

§ 6 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung nach § 3 Absatz 1 Satz 4 APO-BBaAV wird nur durchgeführt, wenn weniger Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2

APO-BBaAV erfüllen, als zum Studiengang zugelassen werden können. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus Bewerbern die Möglichkeit der Eignungsprüfung gewähren.

(2) Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation des Bewerbers erwarten lassen, dass er das Ziel des Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann.

(3) Die Eignungsprüfung wird als Eignungsgespräch durchgeführt.

(4) Für das Eignungsgespräch gelten § 5 Absatz 2, 3 und 4 Nr. 1 bis 4 entsprechend.

(5) Bewerber, deren Eignungsgespräch nach § 16 Absatz 2 APO-BBaAV mindestens mit der Note „befriedigend“ bewertet wurde, werden entsprechend der im Eignungsgespräch erreichten Notenpunktzahl auf einem Ranglistenplatz eingeordnet und zum Studiengang zugelassen. Die Anzahl der Zulassungen richtet sich nach der Anzahl der noch freien Studienplätze. § 5 Absatz 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 7 Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Zulassung zum Studiengang wird den Bewerbern vom Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich bekannt gegeben. Gleiches gilt für ablehnende Entscheidungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Meißen, den 25. Juni 2019

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Prof. Dr. Nolden
Rektor